



SCHUTZ & SICHER
PRÄVENTION GEGEN GEWALT

NEIN!

– zu Gewalt und
sexualisierter Gewalt



DIÖZESE
INNSBRUCK



IMPRESSUM

Diözese Innsbruck
Riedgasse 9 – 11, 6020 Innsbruck
vertr. d. Generalvikar Dr. Florian Huber
Redaktion (Hrsg.): Dr. Hannes Wechner

Design: awdesign.at
Druck: Druckerei Aschenbrenner

4. aktualisierte und erweiterte Auflage | Innsbruck Juni 2020

INHALT

VORWORT	# 04
SELBSTVERSTÄNDNIS kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit	# 06
WISSENSWERTES	# 07
SEXUALISIERTE GEWALT - das Wichtigste in Kürze	# 09
GEISTLICHER MISSBRAUCH - eine Annäherung	# 17
MASSNAHMEN zur Prävention von sexualisierter Gewalt	# 19
LEITLINIEN im Umgang mit Kindern und Jugendlichen	# 21
HANDLUNGSLEITFADEN für den Umgang mit Vermutungen und Beobachtungen	# 24
GESPRÄCHSHILFE für den Umgang mit Betroffenen	# 25
DIÖZESANE ANLAUFSTELLEN	# 28
BERATUNG UND HILFE	# 30
GESETZESRAHMEN	# 34
QUELLEN	# 39

VORWORT

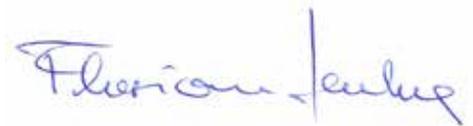
Missbrauch jedweder Art widerspricht dem christlichen und moralischen Anspruch, dem die Katholische Kirche verpflichtet ist. Die Täter und Täterinnen verletzen die persönliche Würde und Integrität von Menschen und beeinträchtigen die gesunde Entwicklung und die Lebenschancen ihrer Opfer massiv. Gerade wenn Priester, Ordensangehörige, haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kirche Gewalt und sexualisierte Gewalt ausüben, erschüttert dies bei den Betroffenen und ihren Angehörigen auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen.

Jegliche Form von Übergriffen und Gewalt, welcher Art auch immer, ist für uns als christliche Glaubensgemeinschaft bei der Arbeit mit Menschen nicht tolerierbar!

Als Kirche in der Nachfolge Jesu, die dem Auftrag zu heilen verpflichtet ist, tragen wir eine besondere Verantwortung für die uns anvertrauten Menschen, insbesondere für Kinder und Jugendliche. Eine gute Präventionsarbeit trägt dazu bei, das Bewusstsein nachhaltig zu schärfen und dieser Verantwortung nachzukommen. Ein wichtiger Beitrag dazu ist auch diese Broschüre.

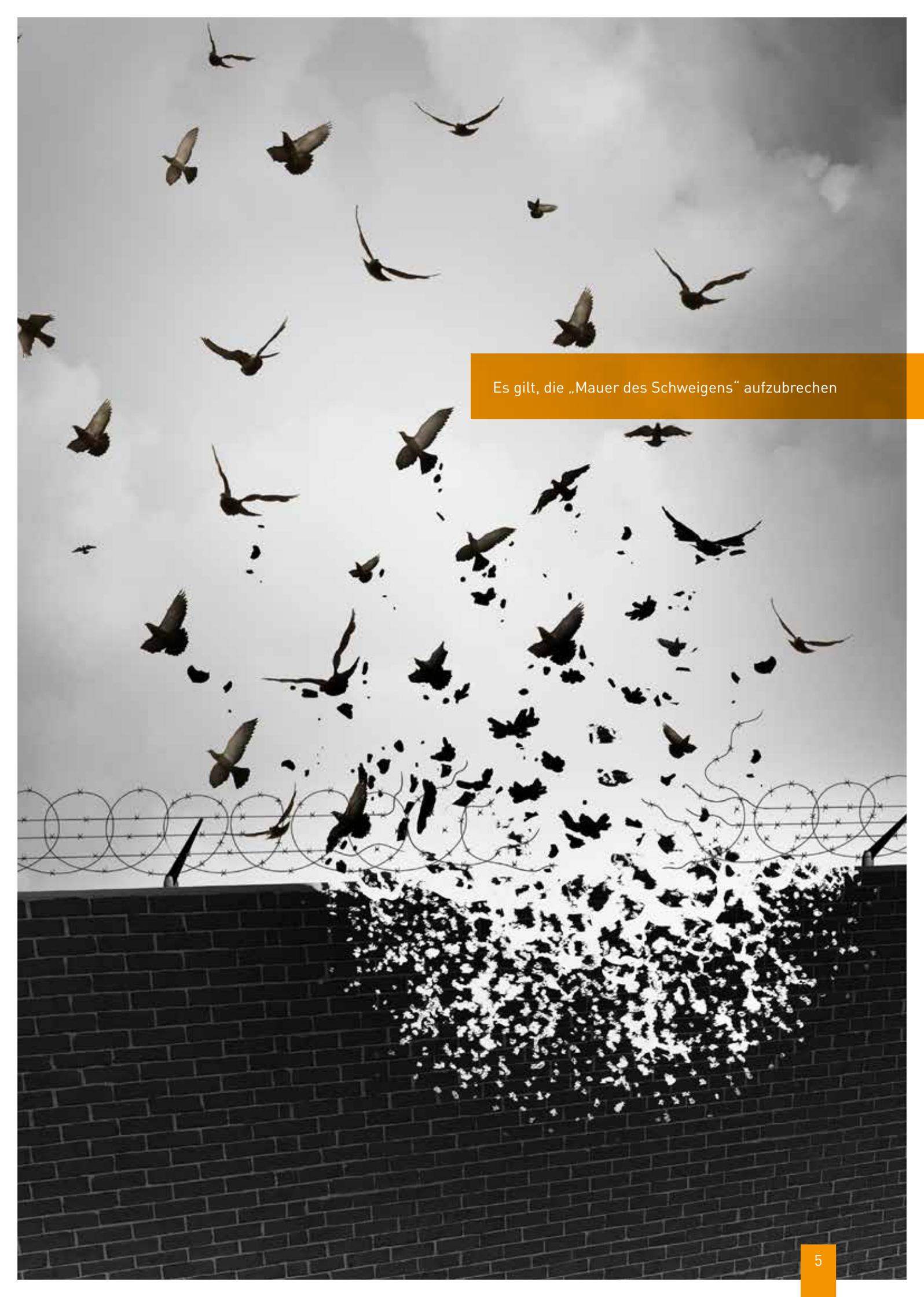
Ihr Ziel ist es, für eine Haltung der Achtsamkeit, für eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung und der Übernahme von Verantwortung auf allen kirchlichen Ebenen zu sensibilisieren. Durch professionelle Wissensvermittlung und Schulung von Priestern, Ordensleuten, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie durch die Schaffung von klaren Regeln und Strukturen können Gewalt und Missbrauch klar erkannt, benannt und ihnen konsequent begegnet werden. Fehler der Vergangenheit, des Weg- statt des Hinschauens und der falsch verstandenen Loyalitäten dürfen sich nicht mehr wiederholen.

Kirche muss ein vertrauenswürdiger Ort sein, an dem grenzüberschreitendes und grenzverletzendes Verhalten sowie Übergriffe keinen Platz haben und wo Kinder, Jugendliche und Erwachsene sicher sind.



Propst Dr. Florian Huber

Generalvikar Diözese Innsbruck



Es gilt, die „Mauer des Schweigens“ aufzubrechen



Selbstverständnis

kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – ein persönlicher Begegnungsort

Die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese Innsbruck eröffnet persönliche Begegnungsräume für Glaubenserfahrung, gemeinsame Freizeitgestaltung, die Entwicklung der Persönlichkeit und für politische Meinungsbildung.

Die Grundvoraussetzung für das Gelingen jeder persönlichen Begegnung sind Offenheit und Vertrauen. Auf Nähe, in einem gewissen Rahmen auch körperliche Nähe, kann in der Beziehungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen nicht verzichtet werden.

Wenn Menschen Nähe suchen und Vertrauen wagen, machen sie sich verletzlich. Damit diese Verletzlichkeit nicht von Einzelnen ausgenutzt werden kann, braucht es klare Regeln.

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – Handeln aus dem Geist Gottes

Kinder- und Jugendpastoral bezeichnet den Dienst der Kirche für junge Menschen, mit ihnen und durch sie. Im Handeln soll der lebensbejahende Geist Gottes erkennbar sein. Entscheidend für das vom Geist Gottes motivierte Leben und Tun sind:

- die Achtung vor allem Lebendigen
- die Förderung der Freiheit
- ein Leben in Beziehung

- der Aufbruch aus falscher Sicherheit
- die Aufmerksamkeit für Unterdrückung
- sowie ein Leben in Hoffnung und Fülle

Alle an der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit beteiligten Menschen – ganz gleich ob als Ehrenamtliche oder Hauptberufliche – sind beauftragt, diesen Geist in ihrem Handeln erlebbar werden zu lassen.

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – den Menschen ganzheitlich sehen

Sexualität ist Bestandteil des Menschen in jeder Lebensphase und sie ist ein Ausdruck der Ebenbildlichkeit Gottes als Mädchen oder Bursche, als Mann oder Frau.

Damit Kinder und Jugendliche in ihrer jeweiligen Unterschiedlichkeit und Intimität geschützt und gestärkt werden, braucht es in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit einen respektvollen Umgang mit Nähe und Distanz.

Eine gelungene ganzheitliche Pädagogik bestärkt die eigene Wahrnehmung von Lust und Unlust sowie von Nähe- und Distanzbedürfnis. Sie unterstützt Kinder und Jugendliche darin, mit Verunsicherung und Konfliktsituationen angemessen umzugehen und eine selbstbestimmte Körperlichkeit und Sexualität zu entfalten.

In pastoralen Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen soll der menschengemäße und lebensbejahende Geist Gottes erkennbar sein.



Wissenswertes zu Gewalt

Was ist Gewalt?

Im Alltag von kirchlichen Einrichtungen kommt es immer wieder zu Verhaltensweisen von Priestern, Ordensleuten, Diakonen, haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, die die persönlichen Grenzen der ihnen anvertrauten Menschen überschreiten. Körperliche, psychische, geistliche und sexualisierte Grenzverletzungen sind grundsätzlich eine Form von Gewalt.

Im Sinne eines fachlich angemessenen Umgangs mit grenzverletzendem Verhalten wird eine Differenzierung und Begriffsbestimmung der Gewaltformen vorgenommen.

Obwohl die Rahmenordnung der Katholischen Kirche Österreichs (Verfahrensordnung, §1) für alle(!) Gewalthandlungen gegenüber Minderjährigen bzw. Schutzbedürftigen oder Erwachsenen gilt, liegen die Schwerpunkte dieser Broschüre auf der sexualisierten Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

Als Gewalt empfinden Menschen angstmachende und als bedrohlich erlebte Äußerungen und Handlungen einer anderen Person. Es existieren die verschiedensten Formen von Gewalt. Wobei viele Bereiche sehr oft verschränkt miteinander erlebt werden:

- Körperliche Gewalt
- Psychische Gewalt
- Sexualisierte Gewalt
- Geistige Gewalt
- Strukturelle Gewalt
- Kulturelle Gewalt
- Gewalt gegen Sachen
- Gewalt gegen sich selbst
- Gesetzliche Gewalt
- usw.

Definition und Formen von Gewalt im Überblick!

Die umfassendste Definition von Gewalt stammt vom schwedischen Friedensforscher Galtung. Sie lautet:

„Gewalt ist eine vermeidbare Beeinträchtigung grundlegender menschlicher Bedürfnisse bzw. des Lebens. Die Androhung von Gewalt ist ebenfalls Gewalt.“ (vgl. Galtung, 1975.)

Diesem weiten Gewaltbegriff zufolge ist alles, was Menschen daran hindert, ihre Fähigkeiten und Talente voll zu entfalten, eine Form von Gewalt.

Hierunter fallen nicht nur alle Formen der Diskriminierung, sondern auch die ungleiche Verteilung von Einkommen, Bildungschancen und Lebenserwartungen, sowie das Wohlstandsgefälle zwischen der „Ersten“ und der „Dritten“ Welt.

In dieser umfassenden Definition kann Gewalt häufig nicht mehr konkreten, personalen Akteuren zugeordnet werden, sondern sie basiert auf Strukturen wie Werten, Normen oder Institutionen. Diese Begriffsbestimmung verzichtet auch auf die Voraussetzung, dass, um von Gewalt sprechen zu können, eine Person oder Gruppe subjektiv Gewalt empfinden muss. Strukturelle Gewalt werde von den Opfern oft nicht einmal wahrgenommen, da die eingeschränkten Lebensnormen bereits verinnerlicht worden sind.

Die Definition zeigt auch auf, dass nicht nur Handlungen, sondern auch bestimmte Handlungsunterlassungen als Gewalt zu bezeichnen sind (vgl. Aull, 2009.)

Unter **körperliche bzw. physische Gewalt** fallen alle Formen der Körperverletzung und der körperlichen Misshandlung:

gegen den Willen festhalten, stoßen, Fußtritte, (mit Zigaretten) verbrennen, Attacken mit Gegenständen, mit Gegenständen nach Personen werfen, schlagen, kratzen, beißen, an den Haaren ziehen, sexuelle Übergriffe, bis hin zum Mordversuch oder Mord.

Seelische bzw. psychische Gewalt liegt dann vor, wenn die Entwicklung von Menschen, v.a. von Kindern und Jugendlichen, durch folgende Formen nachhaltig beeinträchtigt wird. Sie kann in aktiver und passiver Form erfolgen:

alle Formen von Beschimpfungen, Abwertungen, Erniedrigung, Diffamierung, Drohungen, Nötigungen und Angstmachen, verweigerte Zuwendung, Ablehnung und Liebesentzug, Isolierung, Erzeugen von Schuldgefühlen, Belästigung, Stalking, Mobbing, auch in Neuen Medien, ...

Strukturelle Gewalt äußert sich in ungleichen Machtverhältnissen von Systemen und geht nicht von einzelnen TäterInnen aus, sondern ist die Folge von gesellschaftlichen, systemischen Bedingungen. Beispiele für strukturelle Gewalt sind z.B. fehlende Beteiligungsmöglichkeiten, Geschlechterdiskriminierung, Benachteiligung bestimmter Menschengruppen, Klerikalismus, Geistiger Missbrauch, ...



Körperliche Misshandlung von Kindern und Jugendlichen wird heute nicht in gleicher Weise tabuisiert wie das Thema sexuelle Gewalt!

SEXUALISIERTE GEWALT –

das Wichtigste in Kürze

Kindliche und jugendliche Sexualität

Jeder Mensch ist ein sexuelles Wesen von Geburt an. Sexualität ist eine Lebensenergie, ein menschliches Bedürfnis, ein Kernbereich der Persönlichkeit, der den Menschen von der Geburt bis zum Tod begleitet. In verschiedenen Alters- und Entwicklungsstufen verändert sich die Sexualität eines Menschen und bekommt auch je nach Lebenssituation eine unterschiedliche Bedeutung. Ebenso gibt es eine Vielzahl von verschiedenen Formen von Sexualität, wie sie gelebt wird oder auch nicht.

Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität

Kindliche Sexualität ist nicht mit der Sexualität von Erwachsenen gleichzusetzen! Sie ist geprägt von einem ganzheitlichen Erleben, in dem es keine Trennung zwischen Sinnlichkeit, Zärtlichkeit und Sexualität gibt. Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität finden sich in sinnlichen und lustvollen Äußerungen, wie Geborgenheit, Zärtlichkeit, Nähe, Wärme und Lust

am eigenen sowie am Körper der SpielpartnerInnen. Kinder leben ihre Sexualität egozentrisch, auf sich bezogen. Selbsterkundungen und Selbststimulation ziehen sich meist durch die ganze Kindheit.

Kinder erleben ihre Sexualität mit vielen Bezugspersonen im Schmusen und Kuschneln. Sie erkunden, matschen, gatschen, kitzeln, lachen gerne, haben Freude am Entdecken des eigenen Körpers, der Körperöffnungen und Ausscheidungen. Kinder leben Sexualität selbstverständlich, spontan, neugierig und unbefangen, wenn sie dies dürfen. Diese Neugier bezieht sich aber niemals auf sexuelle Handlungen bzw. sexuelle Befriedigung im erwachsenen Sinn.

Interesse an sexuellen Vorgängen, das Verwenden sexueller Ausdrücke oder Witze kennzeichnen Kinder erst ab dem Volksschulalter.

Jede sexuelle Beziehung eines Erwachsenen zu einem Kind ist Gewalt. Eine legitime sexuelle Beziehung zu einem Kind gibt es nicht!

Kennzeichen einer jugendlichen Sexualität

Jugendliche erleben in der Pubertät ab etwa dem 12. Lebensjahr einen neuerlichen Interessensschub für Sexuelles. Verliebt-Sein, erste Beziehungen, erste Berührungen, der sich verändernde Körper und hormonelle Prozesse beschäftigen und verunsichern viele Jugendliche.

Kokettieren, mit sexuellen Reizen experimentieren und die Wirkung auf andere beobachten – jugendliche Mädchen und Buben tasten sich an die geschlechtliche/ genitale Sexualität heran. Das erste Verliebt-Sein ist vielfach ein wertvoller Kontrast zur entemotionalisierten Porno-Liebes-Vorstellung. Begleitet wird dieses von „großen Gefühlen“ und Schwärmereien für Vorbilder und Bezugspersonen, für den „lässigen“ Pfarrer, den verständnisvollen Pastoralassistenten oder die coole Jugendleiterin.

Viele erleben ihre ersten sexuellen Erfahrungen mit sich selbst. Sie erkunden und entdecken ihren erwachsen werdenden Körper und ihr sexuelles Begehren. Wer sich selbst kennt und weiß, was sich angenehm anfühlt, kann besser die Grenzen dann ziehen, wenn es unangenehm ist – sowohl bei gewollten sexuellen Aktivitäten als auch bei einem sexuellen Übergriff.

Im Jugendalter nehmen auch die sexuellen Übergriffe unter Gleichaltrigen zu. Verbale Abwertungen, sexualisierte Schimpfwörter oder Anspielungen gehören zum Alltag der meisten Jugendlichen. Gleichzeitig wissen viele sehr wenig über Sexualität, die Unterschiede zwischen Nähe und Grenzen werden meist nur unzureichend bzw. gar nicht erkannt.

Die fiktive, verzerrte Darstellung von Sexualität in Pornos lässt bei Jugendlichen sehr oft ein gleichermaßen einseitiges, verzerrtes, diskriminierendes, oft frauenabwertendes Bild von Sexualität entstehen.

Sexualisierte Gewalt – eine differenzierte Annäherung

Sexualisierte Gewalt bei Kindern und Jugendlichen ist prinzipiell durch ein Machtungleichgewicht zwischen TäterInnen und Opfer sowie deren völlig unterschiedlich strukturierter Sexualität charakterisiert.

Andere Bezeichnungen für „sexualisierte Gewalt“ sind „sexueller Missbrauch“ oder „sexuelle Gewalt“. Der Begriff „sexueller Missbrauch“ ist zwar eine gängige gesellschaftliche Diktion. Allerdings birgt der Begriff eine gewisse sprachliche Problematik in sich, weil es im Gegensatz zu „sexuellem Missbrauch“ keinen „sexuellen Gebrauch“ geben kann. „Sexuelle Gewalt“ könnte dazu verleiten, die psychisch-emotionale Komponente und deren Folgen auszublenden.

In Abstimmung mit den derzeitigen Fachmeinungen wird der Begriff „sexualisierte Gewalt“ als übergeordneter Begriff verwendet.

Sexualisierte Gewalt kennt viele Formen und Abstufungen und beinhaltet nicht nur Körperkontakte. Sie lässt sich in sogenannte „Hands-On“- und „Hands-Off“-Taten unterteilen. Bei den „Hands-On“-Taten kommt es zum Körperkontakt zwischen Opfer und TäterInnen. Unter „Hands-Off“-Handlungen fällt das Vorzeigen pornografischer Materialien bzw. das Herstellen pornografischer Fotos und Filmaufnahmen von Kindern, Exhibitionismus, Voyeurismus sowie alle weiteren sexuell-intendierten Handlungen ohne körperliche Berührung zwischen Kind und TäterInnen.

So beginnt sexualisierte Gewalt schon beim Erzählen anzüglicher Witze, die dem Gegenüber peinlich oder unangenehm sind, bei unangemessenen, sexistischen Bemerkungen, von der Person nicht gewollten Berührungen und reicht zum Beispiel bis zum Zeigen von pornografischen Schriften und Filmen oder Fotografieren beim Duschen.

Die Beziehung zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Erwachsenen ist gekennzeichnet durch Macht- und Ressourcenunterschiede. Diese Ungleichheit wird bei sexualisierter Gewalt von Erwachsenen zur Befriedigung ihrer persönlichen Bedürfnisse ausgenutzt. Mit körperlicher Überlegenheit oder bei emotionaler Abhängigkeit kann unter Druck gesetzt und Vertrauen missbraucht werden. Oft stehen dabei nicht sexuelle Bedürfnisse im Vordergrund, sondern Machtbedürfnisse mit dem Ziel, sich selber durch die Erniedrigung anderer besser zu fühlen.

Bestehende Machtunterschiede müssen klar benannt werden, da sich sonst die Verantwortlichkeiten verschieben und verschleiern. Im kirchlichen Kontext besteht die besondere Gefahr der Spiritualisierung von Macht, sowie die Festigung von Abhängigkeiten durch den Missbrauch religiöser Bilder: der „allmächtige Vater“, der „gehorsame Gottessohn“, die „demütige Gottesmutter“. Dabei wird höchst manipulativ vorgegangen und dadurch der Weg zur befreienden Botschaft des Glaubens verstellt.

Formen sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt kann in vielen Abstufungen vorkommen. Deshalb wird zum besseren Verständnis zwischen angeführten Begriffen unterschieden:

- Grenzverletzung
- Übergriff
- Straftat

Sexuelle Grenzverletzung

Als Maßstab für sexuelle Grenzverletzungen dienen nicht nur objektive Faktoren, sondern auch das subjektive Erleben der Betroffenen. „Das war doch nur Spaß“ ist kein Freibrief für gedankenloses Verhalten. Wo sich andere bloßgestellt fühlen, hört der Spaß auf und eine Entschuldigung ist angebracht.

Grenzverletzungen im Sinne der Prävention sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im Umgang mit Kindern und Jugendlichen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann.

Im pädagogischen Miteinander einer Gruppe, z.B. auf Kinder- oder Jugendlagern lassen sich Grenzüberschreitungen nicht immer vermeiden („Alltagssituationen“). Eine unbedachte Bemerkung, grobe Berührung oder ein Spiel, bei dem jemand ausgelacht wird, lässt sich kaum ganz unterbinden. Werden diese aber von den Verantwortlichen nicht erkannt und korrigiert, entwickelt sich schnell eine „Kultur“, die es in Kauf nimmt, dass gezielt beschimpft, „gegrapscht“ oder ausgegrenzt wird. Dann wird „normal“, wogegen sich niemand wehrt. Die Folge ist: Der respektvolle Umgang nimmt ab und Grenzverletzungen nehmen zu.

Beispiele für grenzverletzendes Verhalten:

- Missachten persönlicher Grenzen, z. B. tröstende Umarmung, obwohl diese dem Gegenüber unangenehm ist.
- einmalige/ seltene Missachtung eines respektvollen Umgangsstils (öffentliches Bloßstellen, Veröffentlichung von peinlichen Bildern, sexistische Bemerkungen, ...)
- einmalig/ selten grenzverletzendes, sexualisiertes Verhalten unter Kindern/Jugendlichen zulassen
- einmalig/ selten persönliche bzw. intime Gespräche ohne pädagogischen Hintergrund initiieren
- „sexualisierte Atmosphäre“ hinnehmen

Schon bei einer Grenzverletzung beginnt die Pflege der Kultur des aufmerksamen Hinschauens.

Sexueller Übergriff

Ein übergriffiges Verhalten passiert nicht zufällig und nicht aus Versehen. Vielmehr wird die abwehrende Reaktion Betroffener bewusst missachtet, Kritik von anderen überhört und Verantwortung für das eigene Verhalten abgelehnt. Ein sexueller Übergriff ist auch dann passiert, wenn Personen grenzverletzendes Verhalten trotz Ermahnung nicht korrigieren, sondern wiederholen.

Sexuelle Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder die Häufigkeit der nonverbalen, verbalen oder körperlichen Grenzverletzungen („schwere Grenzverletzung“).

Beispiele für übergriffiges Verhalten:

- wiederholte anzügliche, sexistische Bemerkungen (Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen, ...)
- Voyeurismus (z. B. Betreten von Duschräumlichkeiten, Schwimmbadbesuch mit der Gruppe, um die Mädchen/ Burschen leicht bekleidet bzw. nackt zu sehen, Betreten der Zimmer ohne anzuklopfen, ...)
- „lockerer“ Umgang mit Pornografie (sexualisierte Manipulation von Fotos, ...)
- sexistische und sexualisierte (Pfänder-) Spiele
- häufiges Sprechen und/oder nachbohrendes Ausfragen über sexuelle Intimitäten (z.B. Gespräche über das eigene Sexualleben, Aufforderung über intime Erlebnisse zu erzählen, ...)

Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen

Körperverletzung, sexuelle Nötigung und sexuelle Erpressung sind strafrechtlich relevante Gewalthandlungen.

Es ist strafbar, wenn Erwachsene an Kindern sexuelle Handlungen vollziehen, oder wenn sie Kinder dazu bringen an ihnen oder anderen sexuelle Handlungen auszuführen. Die Opfer können natürlich auch Jugendliche sein, und auch auf der TäterInnenseite finden wir ältere oder in anderer Hinsicht überlegene Jugendliche. Wenn auf beiden Seiten Kinder beteiligt sind, werden diese „nur“ als sexuelle Übergriffe bezeichnet.

Der Begriff strafbare „sexuelle Handlung“ (das Strafgesetzbuch spricht von geschlechtlichen Handlungen) meint sehr unterschiedliche Aktivitäten, die man nach Intensität, nach dem Ausmaß der körperlichen Gewalt und nach Straftatbeständen unterscheiden kann:

- Versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Penetration
- Opfer muss vor TäterIn masturbieren
- TäterIn masturbiert vor Opfer
- TäterIn fasst Opfer an die Genitalien
- Opfer muss TäterIn an die Genitalien fassen
- Opfer muss TäterIn die Genitalien zeigen
- Sexualisierte Küsse, Zungenküsse
- Opfer wird gezwungen oben angeführte Handlungen vor anderen Personen auszuführen
- Opfer wird gezwungen oben angeführte Handlungen gegen Entgelt auszuführen
- Exhibitionismus
- Zeigen von Pornografie

Die letzten beiden Handlungen finden z. B. ohne Körperkontakt (Hands-Off) statt, beschreiben aber trotzdem Straftatbestände, der Gesetzgeber geht hier also ebenfalls von einer beachtlichen Schädigung des Opfers aus.

Für die körperlichen und psychischen Folgen bei den Opfern ist u.a. auch die Häufigkeit von Bedeutung, in vielen Fällen bleibt es nicht bei einem einmaligen Gewaltübergriff, sondern der/die TäterIn setzt den Missbrauch über längere Zeit fort.



ÜBERGRIFFIGES VERHALTEN IST KEIN KAVALIERSDELIKT!

Davor muss die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit auf allen Ebenen Kinder und Jugendliche schützen

Wo kommt sexualisierte Gewalt vor?

Sexualisierte Gewalt findet zum größten Teil im sozialen Nahraum von Kindern und Jugendlichen statt. Das kann zu Hause, in der Nachbarschaft, auf dem Schulhof, beim Vereinstreffen, in der Jugendgruppe oder im Mini-, Jungschar- oder Jugendlager sein. Nur in seltenen Fällen sind hier die TäterInnen Fremde.

Ein schwer eingrenzbarer Nahraum entsteht durch Kommunikation mit den sogenannten „Neuen Medien“. Hier wird sexualisierte Gewalt auch von Fremden verübt, die sich als Vertraute ausgeben.

Als Straftat gilt seit dem 01. Jänner 2012 in Österreich auch jede sexuelle Handlung, die indirekt an Minderjährigen zum Beispiel über Medien wie Internet, Handy oder E-Mail verübt wird. Es ist keines-

wegs ein Kavaliersdelikt, wenn ein 16-Jähriger im Chat eine 12-Jährige sexuell belästigt, zu sexuellen Handlungen auffordert oder ihr pornografische Filme via Handy schickt.

Die Kinder- und Jugendarbeit in den Pfarrgemeinden findet im sozialen Nahraum statt. Eine ihrer Stärken ist es, Vertrauen und Gemeinschaft durch persönliche Beziehung zu ermöglichen und Entwicklung durch ganzheitliche Methoden und Spiele anzuregen. Es geht nicht darum, jede körperlich ausgedrückte Zuneigung oder Methode an sich unter Verdacht zu stellen oder einen Katalog an Verboten aufzustellen. Vielmehr soll in der kirchlichen Jugendarbeit der Blick dafür geschärft werden, wo auch in ihren Reihen Grenzen verletzt werden könnten.



Anders als bei sexuellen Handlungen zwischen Erwachsenen spielt bei sexualisierter Gewalt an Mädchen und Burschen das Einverständnis keine Rolle, unabhängig davon, welchen Willen sie äußern.

Blick auf die Opfer

Mädchen und Burschen jeden Alters und jeder Herkunft werden Opfer sexualisierter Gewalt. Die Zahl der gemeldeten und angezeigten Vorfälle spiegeln nicht die Realität der Vorfälle wider. So ist davon auszugehen, dass jedes 3. bis 4. Mädchen und jeder 7. bis 10. Bursche direkt von sexualisierter Gewalt betroffen sind.

Der Versuch, Opfer mitverantwortlich zu machen mit Entschuldigungen wie „sie hat sich nicht gewehrt“, „er hat das provoziert“ oder „kein Wunder, wie die rumläuft“, ist ein weiterer Verrat an betroffenen Kindern und Jugendlichen.

Zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gilt es daher, nicht nur Kinder und Jugendliche in ihrer Selbstbestimmung zu stärken, sondern vor allem Leitungen auf allen Ebenen auf ihre Verantwortung aufmerksam zu machen.

Sexualisierte Gewalt hat für die Opfer psychische, körperliche und soziale Folgen, die sich dauerhaft auswirken können.

Da Gewalt vor allem im sozialen Nahraum und in Abhängigkeitsverhältnissen verübt wird, fühlen sich Kinder und Jugendliche häufig schuldig für das, was ihnen angetan wird. Die Angst, dass niemand ihnen glauben wird, der Eindruck, ihrer Wahrnehmung nicht mehr trauen zu können, das Gefühl, sich schmutzig und verraten zu fühlen, erhöhen den Druck zur Geheimhaltung. Als größtes Hindernis, Hilfe zu suchen, erweist sich oft ein tiefes Schamgefühl. Sexuelle Übergriffe oder Gewalthandlungen betreffen die intimsten Bereiche von Menschen. Über derartige Verletzungen zu sprechen, setzt großes Vertrauen voraus.

Blick auf die TäterInnen

TäterInnen kommen aus allen sozialen Schichten, aus allen Altersgruppen und sind nach außen hin „normale“ Männer und Frauen. Sie führen ein „normales“ Alltagsleben (Familie, Kinder, Berufstätigkeit, Verein, ...). Zu dieser Unauffälligkeit kommt oft noch ein gewisses Ansehen aufgrund beruflicher

oder gesellschaftlicher Stellung hinzu (LehrerInnen, Erzieherinnen, Priester, Ärzte und Ärztinnen, BeamtInnen ...). Diese beiden Aspekte machen es für die Umgebung schwer zu glauben, dass man es mit einem/ r SexualstraftäterIn zu tun hat.

Drei Viertel der sexuellen Übergriffe und strafrechtlich relevanten Gewalthandlungen werden von Männern und rund ein Viertel von Frauen verübt.

SexualstraftäterInnen zeigen nur selten Schuldeinsicht. Im Gegenteil, sie sind sehr bemüht, sich selbst als „gutmeinend“ oder gar als „Opfer“ des Vorfalles darzustellen. TäterInnen missbrauchen in der Regel nicht nur ein Opfer, sondern verüben Wiederholungstaten an mehreren Opfern gleichzeitig oder wiederkehrend über einen längeren Zeitraum. Einzelstaten sind die Ausnahme.

Laut Kriminalstatistik werden ein Drittel aller Sexualstraftaten von Jugendlichen unter 18 Jahren verübt. Studien zeigen, dass „TäterInnenkarrieren“ bereits im Jugendalter beginnen. Deshalb ist übergriffiges und wiederholt grenzverletzendes Verhalten an Kindern nichts, was sich auswächst und gehört bei Jugendlichen nicht zur pubertären Phase, die vorbei geht. Vielmehr bedarf solches Verhalten auch in der kirchlichen Jugendarbeit klarer Reaktionen und ernsthafter Konsequenzen.

Zu einem umfassenden Schutz vor sexualisierter Gewalt gehört daher, „TäterInnenkarrieren“ vorzubeugen und zu unterbrechen.

Wie gehen TäterInnen vor?

TäterInnen verfolgen eine gezielte Strategie! Sie suchen die Nähe zu Kindern und Jugendlichen durch ihr ehrenamtliches Engagement oder ihre berufliche Tätigkeit.

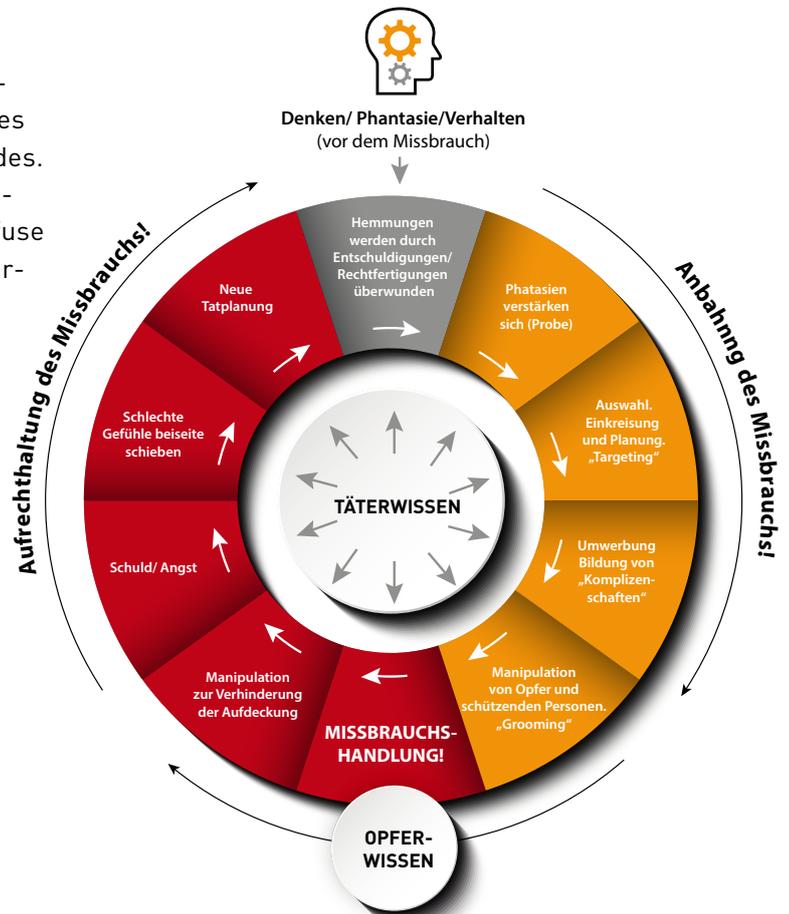
Sie zeigen sich nett, kreativ, sozial angepasst, zurückhaltend oder locker-jugendlich. Sexualisierte Gewalt findet nicht zufällig als Ausrutscher oder Kavaliersdelikt statt.



Wo wenig fachlich reflektiert und besprochen wird, kann vieles nach persönlichem Ermessen geregelt werden.

- TäterInnen „testen“ gezielt durch grenzverletzendes Verhalten, manipulieren ihre Opfer und täuschen ihr Umfeld.
- TäterInnen verbindet die Verleugnung, Verharmlosung, Schuldverschiebung und Wahrnehmungsverzerrung in Bezug auf ihr eigenes Handeln zu Lasten der Opfer und des Umfeldes.
- TäterInnen halten sich mit Vorliebe in Institutionen oder Organisationen auf, in denen diffuse Regeln oder Standards gelten und/ oder in Organisationen, in denen Regeln und Grenzen autoritär von Einzelnen aufgestellt werden.
- „TäterInnenkarrieren“ beginnen bereits im Kindes- und Jugendalter.

Missbrauchszyklus:



GEISTLICHER MISSBRAUCH

als Nährboden für Gewalt

„Geistlicher Missbrauch“ – eine Annäherung

Im Zuge der Auseinandersetzung mit Gewalt gerät immer mehr der „geistliche“, „geistige“ oder auch „spirituelle“ Machtmissbrauch in den Fokus von Diskussionen. Für dieses Phänomen gibt es noch keine allgemeingültige offizielle Definition.

Auch wenn in diesem Zusammenhang das letzte Wort noch nicht gesprochen ist, ist es wichtig, in dieser Broschüre auf geistlichen Missbrauch einzugehen, da dieser negative, entmündigende Folgen für die Betroffenen hat und auch häufig den Boden für Gewalt und sexualisierte Gewalt im kirchlichen Kontext bereitet.

Versuch einer Definition

Geistlicher Missbrauch geschieht dann, wenn Personen*, die über religiös spirituelle Autorität verfügen z.B. als geistliche Begleiter oder „Seelenführer“, diese grenzverletzend ausnützen. Unter Verwendung von religiösen Motiven üben sie Macht aus, die bis zur Abhängigkeit der sich ihnen anvertrauenden Menschen führt. Der Glaube an Gott wird instrumentalisiert, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen, ohne dazu das bewusste, freie und der Entwicklung entsprechende Einverständnis des anderen zu haben. Daraus resultierende Demütigungen bis hin zum sexuellen Missbrauch werden auf perfide Weise spirituell gerechtfertigt.

Spirituell Geführte haben nicht die Möglichkeit sich religiös selbständig weiter zu entfalten, was das eigentliche Ziel geistlicher Begleitung sein sollte, sondern ordnen sich vertrauensselig immer mehr dem sogenannten Seelenführer und seinen Vorstellungen und Bedürfnissen unter. Der Mensch wird entmündigt.

Diese Verkehrung in den Beziehungen entwickelt sich meist schrittweise. Die zunächst positiv erfahrene, nahe Beziehung, in der Raum für Suchen, Fragen und Orientieren erhofft wird, wird langsam, fast unmerklich zu etwas Eingrenzendem und Manipulativem.

Von Seiten des „Seelenführers“ kann dies eine bewusste Manipulation sein oder auch unbewusst und ohne Vorsatz geschehen.

Wie kann es gerade im Raum der Religionen zu diesem Machtmissbrauch kommen?

Geistlicher Missbrauch basiert auf einer tieferliegenden Verwechslung von geistlichen Personen mit der „Stimme Gottes“ selbst. Drei Formen der „Verwechslung“ sind hier zu beobachten:

1. Der Seelenführer verwechselt sich selbst mit der Stimme Gottes. Wie Gott glaubt er zu wissen, was richtig und gut für die Suchenden ist, besser als diese selbst. Den Anspruch des Absoluten, der nur Gott gebührt, beansprucht hier ein Mensch für sich selbst.
2. Die geführte Seele verwechselt den Seelenführer mit der Stimme Gottes. Menschen, die die (momentane) seelische Disposition haben, Entscheidungen für ihr Leben anderen zu überlassen und dazu erzogen wurden, kirchliche Autoritäten für unhinterfragt moralisch integer zu halten, sind gefährdet diesem Irrtum zu verfallen. Womit natürlich keine Rechtfertigung eines Ausnützens dieser Situation verbunden ist.
3. Beide unterliegen zugleich dieser Verwechslung.

Die bisherige Literatur zum Thema sieht hier nicht nur die Verfehlungen einzelner, sondern auch theologische und systemisch-strukturelle Kontexte. Theologien und Rollenbilder, die Priester nicht nur beim Vollzug der Sakramente in der Stellvertreter Christi Rolle sehen, bzw. ein Klerikalismus, der Priester und Ordensleute über die anderen Gläubigen stellt, leisten geistlichem Missbrauch Vorschub.

* Geistlicher Missbrauch wird vornehmlich von Männern verübt, daher wird im Folgenden Beitrag die männliche Form angewandt.

Wenn im System Kirche, in der Hierarchie höher gestellte Amtspersonen ebenfalls der Selbstverwechslung mit Christus unterliegen, verlieren sie den kritischen Blick und die Fähigkeit zur Zurückweisung geistlichen Missbrauchs. Dies führt zu einer falsch verstandenen Loyalität gegenüber dem Amtsbruder und verhindert die Aufklärung von Abhängigkeitsverhältnissen und deren Aufarbeitung wird mit einer solchen Haltung erschwert oder verhindert.

Mögliche Symptome geistlichen Missbrauchs:

- Der religiöse Führer/die Führerin „weiß“, was Gott von einem Menschen will, oft besser als der/die Betroffene selbst.
- Geistliche Begleitung wird nicht zeitlich begrenzt, sondern das asymmetrische Verhältnis bleibt über Jahre bis lebenslanglich aufrecht.
- Der Anstoß zur geistlichen Begleitung geht nicht vom Suchenden aus.
- Die Vorstellung der Gottesbeziehung ist oft von rigorosen Leistungsforderungen geprägt.
- Verschiedene Lebensformen werden moralisch gegeneinander ausgespielt:
- Eine bestimmte Glaubenspraxis wird als allein richtig und religiös zwingend dargestellt und nicht als Angebot verstanden.
- Kritik ist nicht erlaubt und wird als religiöse Verfehlung angesehen.

! Alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sollen in ihrer Aus- und/ oder Weiterbildung für eine Kultur der Grenzachtung und des aufmerksamen Hinschauens sensibilisiert werden.



MASSNAHMEN

zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Stark machen

Das Wort Prävention bedeutet „zuvorkommen“ oder „verhüten“ und bezeichnet Maßnahmen, die ein unerwünschtes Ergebnis abwenden. Zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit gilt der Grundsatz: Prävention muss stark machen.

Ausbildung und Schulungen

Ein wesentlicher Teil des Präventionskonzepts der Diözese Innsbruck besteht in der Durchführung von entsprechenden Schulungen, wie etwa der verpflichtenden „Basisschulung Gewaltprävention“ für alle neuen kirchlichen MitarbeiterInnen, Priester und Diakone. Je nach dem Grad an Leitungsverantwortung und der Art, Dauer und Intensität des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen werden darüber hinaus verschiedene Schulungsformate ausgearbeitet und angeboten.

Ausbildungsstandards bieten Sicherheit und wirken nach innen in die Jugend/ Jungschargruppen und nach außen auf Eltern, Erwachsene in der Pfarrgemeinde

und andere. Die TäterInnenforschung zeigt, dass so aktiv Prävention gelingt. Der Schutz vor Gewalt und sexualisierter Gewalt wird in jeder GruppenleiterInnen- und GruppenleiterInnenbildung thematisiert und die Leitlinien kirchlicher Kinder- und Jugendarbeit werden besprochen. So werden GruppenleiterInnen sensibilisiert, informiert und mit pädagogischem Handwerkszeug unterstützt. Verantwortliche sollen in ihrem Arbeitsalltag mit Kindern und Jugendlichen Grenzverletzungen wahrnehmen und selbstständig korrigieren können. Das erfordert Sensibilisierung und betrifft jegliche Form von Grenzachtung, nicht nur in sexueller Hinsicht.

Zudem spiegelt sich diese Thematik schon bei Dienstantritt wider. Jede/r MitarbeiterIn hat die spezielle „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ vorzuweisen und die Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen. In den Betriebsratsvereinbarungen gegen Missbrauch und Gewalt wurde ein umfassendes Präventionspaket abgeprochen.



Mit der Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung ergreifen hauptberufliche und ehrenamtliche MitarbeiterInnen, Priester, Diakone und Ordensleute Partei und beziehen Position.

Die Verpflichtungserklärung

Mit der Verpflichtungserklärung zeigt die Diözese Innsbruck einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen auf, um aktiv Schutz vor sexualisierter Gewalt zu leisten.

Mit der Verpflichtungserklärung werden alle haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Kinder und Jugendarbeit in ihrer Rolle und Haltung gestärkt.

Schutz vor sexualisierter Gewalt kann nur gelingen, wenn alle MitarbeiterInnen ihn als gemeinsames Anliegen sehen, gemeinsam Verantwortung übernehmen und ihre Haltung ausdrücklich bestätigen.

Die Verpflichtungserklärung ist ein starkes Zeichen und darf als Präventionsinstrument nicht isoliert gesehen werden.

Verpflichtungserklärung auf die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch freimachen“ (im Wortlaut)*:

Die kirchliche Arbeit mit Menschen in der Diözese Innsbruck eröffnet Räume für Glaubenserfahrung, gemeinsame Freizeitgestaltung, die Entwicklung der Persönlichkeit und politische Meinungsbildung.

Wenn Menschen Nähe suchen und Vertrauen wagen, machen sie sich verletzlich. Damit diese Verletzlichkeit nicht von Einzelnen ausgenutzt werden kann, braucht es klare Regeln. Es sollen daher alle Maßnahmen getroffen werden, um Übergriffe auf Kinder, Jugendliche und anvertraute Menschen in den eigenen Reihen zu verhindern und sie vor sexuellen Übergriffen und Gewalt zu schützen.

Die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen – Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt im kirch-

lichen Bereich“ der Österreichischen Bischofskonferenz ist ein verbindliches Dokument für alle MitarbeiterInnen in der katholischen Kirche.

Ich verpflichte mich in meinem kirchlichen Dienst im Sinne der Regelungen und Bestimmungen zu handeln und sie in meinem Arbeitsbereich anzuwenden und einzuhalten. Besonders werde ich darauf achten, dass:

- meine Arbeit mit Menschen in allen Bereichen der Kirche auf der Grundlage von Respekt und Wertschätzung geschieht.
- ich das individuelle Grenzempfinden des jeweiligen Gegenübers beachte. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre.
- ich verantwortungsvoll mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern umgehe und gegebene Autoritäts- und Vertrauensverhältnisse nicht ausnütze.
- ich alles tue, um die mir anvertrauten Menschen vor körperlicher, seelischer, geistiger und sexualisierter Gewalt zu schützen.
- ich mich in meinem Dienst an den Verhaltensrichtlinien orientiere und danach handle.
- ich mich bemühe, jede Form von Grenzverletzung und Gewalt bzw. sexualisierter Gewalt zu erkennen und dies offen zu besprechen.
- ich mich bei Verdacht auf psychische, physische, geistige und sexuelle Übergriffe an die diözesane Ombudsstelle oder den/die Dienstvorgesetzte/n oder das Ordinariat wende, um mit der Stelle das weitere Vorgehen abzusprechen.
- ich mich laufend mit der Thematik beschäftige und mir entsprechendes Wissen aneigne.

Ich bestätige, dass mir durch die/den Verantwortliche/n die Handreichung der Diözese Innsbruck „Schutz & Sicher, NEIN! – zu Gewalt und sexualisierter Gewalt“ bzw. die Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“ als eine für meine Arbeit verbindliche Orientierung zur Kenntnis gebracht wurde.

Unterschrift

* Grundlage der angeführten Punkte sind insbesondere § 37 des Jugendwohlfahrtsgesetzes sowie einschlägige Bestimmungen des StGB § 92, § 201 - 220b.

Mit der Verpflichtungserklärung zeigt die Diözese Innsbruck einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen auf, um aktiv Schutz vor sexualisierter Gewalt zu leisten.



LEITLINIEN

im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Grundhaltung gegenüber Kindern und Jugendlichen

- **Körperliche Selbstbestimmung** – Mädchen und Buben sollen ihren Körper als wertvoll, schön und liebenswert begreifen, ihn entdecken und erfahren dürfen.
- **Sexualerziehung** – Kinder brauchen Erwachsene, die mit ihnen über Sexualität sprechen und ihr Interesse an sexuellen Fragen aufgreifen. Denn kindliche Unwissenheit über Sexualität kann leicht von TäterInnen ausgenutzt werden.
- **Gefühle** – TäterInnen manipulieren die Gefühle der Betroffenen und die Wahrnehmung der Bezugspersonen. Prävention bedeutet deshalb, die Wahrnehmungsfähigkeit von Mädchen und Buben zu fördern und sie darin zu unterstützen, ihre Gefühle auch auszudrücken.
- **Widerspruch** – Damit Kinder und Jugendliche ihr Unbehagen und ihre Abwehr bei sexuellem Missbrauch oder sexuellen Übergriffen ausdrücken können, sollten sie in ihrer Familie und von betreuenden Fachkräften gelernt haben, dass Erwachsene nicht immer im Recht sind.
- **Geheimnisse** – „Es gibt gute und schlechte Geheimnisse“. Kinder sollten keine Geheimnisse aufgezwungen werden, damit sich keine abstruse, manipulative „Geheimniskultur“ entwickelt. (Strategie von TäterInnen – Geheimnisse erzwingen).
- **Hilfe** – Damit Kinder und Jugendliche sich bei Missbrauch jemandem anvertrauen können, brauchen sie grundlegende Erfahrungen, dass sich ihre Eltern, andere private, aber auch professionelle Bezugspersonen für sie und ihre Sorgen und Nöte interessieren.

- **Schuld** – Mädchen und Buben, die sexuelle Gewalt erlitten haben, haben niemals Schuld. Das sollte Kindern und Jugendlichen deutlich erklärt werden. Denn bei sexuellem Missbrauch fühlen sich die meisten Kinder oder Jugendlichen schuldig, was von TäterInnen gefördert und ausgenutzt wird.

Umgang mit Nähe und Distanz reflektieren

Die Beziehung zwischen GruppenleiterInnen, PastoralassistentInnen, Priestern, Diakonen,... und den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen ist keine Beziehung, die auf gleicher Ebene stattfindet. Es ist eine Beziehung, in der die inhaltliche und zwischenmenschliche Verantwortung in den Händen derjenigen liegt, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Die Wahrnehmung von Grenzen und ihrer Verletzung wird subjektiv empfunden und kann persönlich unterschiedlich erlebt werden. Damit dies nicht dazu führt, dass Beliebigkeit siegt oder Betroffene sprachlos zurück bleiben, ist die Auseinandersetzung mit Nähe und Distanz für Kinder und Jugendliche, aber auch für Verantwortliche unumgänglich.

Dazu braucht es ein feines Gespür, die richtige „Dosis“ von Nähe und Distanz. Dies spielt eine zentrale Rolle, verunsichert aber auch:

Hauptberufliche und ehrenamtliche Verantwortliche in der Kinder- und Jugendarbeit, Priester, Diakone und Ordensleute brauchen Sensibilität, um sexuelle Grenzverletzungen und Übergriffe zu erkennen und Stärke, um in ihrer Arbeit dagegen vorzugehen.

- Wie darf ich ein Kind trösten, wenn es sich verletzt hat oder Heimweh hat? Ist es erlaubt ein Kind, einen Burschen, ein Mädchen zu umarmen bzw. in den Arm zu nehmen? Darf ich Spiele, die mit Berührungen verbunden sind, noch einsetzen bzw. daran teilnehmen?
- Wann ist es sinnvoll, dass GruppenleiterInnen das Zimmer/ Zelt der Kinder oder Jugendlichen betreten und wann nicht? Wer übernimmt „Inspektionsgänge“? Wie wird die Intimsphäre von Kindern und Jugendlichen in Waschräumen gewahrt?

Diese und ähnliche Fragen mit „Das war schon immer so“ zu beantworten, ist nicht ausreichend.

Folgende Zusammenstellung will kein Misstrauen schüren und nicht zur Vermeidung von Berührung und Nähe oder zu einer Abwertung von Körperlichkeit führen, sondern soll zu einer Auseinandersetzung mit Nähe und Distanz und zur Reflexion eigener Handlungen anregen.

Denkanstöße für „alltägliche“ Situationen in der Kinder- und Jugendarbeit

In der Kinder- und Jugendarbeit muss man sich bewusst sein, dass das eigene Verhalten, z. B. das Ergreifen der Hand eines Kindes, selbst wenn dies zu seiner Beruhigung geschieht, von Drittpersonen oder vom Kind oder dem Jugendlichen selbst anders interpretiert werden kann.

Nicht ich, sondern mein Gegenüber entscheidet über Nähe und Distanz. Körperliche Berührungen beim Begrüßen, Ermuntern, Trösten (bei Verletzung, Traurigkeit oder Heimweh) oder Anbieten von Geborgenheit dürfen sich nicht an den eigenen Bedürfnissen orientieren und müssen der Altersstufe der Kinder und Jugendlichen angemessen sein.

- Zu meiden sind Situationen, bei denen Kinder und Jugendliche isoliert (abgesondert) sind, z.B. in Autos, Büros oder anderen Räumlichkeiten, so dass die jeweiligen Vorgänge nicht von Dritten eingesehen werden können. Bei Unvermeidbarkeit einer solchen Situation ist dies im Vorfeld mit den Erziehungsberechtigten, MitarbeiterInnen, ... zu besprechen.
- Es ist sicherzustellen, dass bei fotografischen Aufnahmen, Filmen, usw. ... die Kinder und Jugendlichen korrekt gekleidet sind und dass sexuell suggestive Posen vermieden werden.
- Ganztägige Ausfahrten und Ausflüge, mehrtägige Reisen, Veranstaltungen und auswärtige Aufenthalte mit Kindern und Jugendlichen beiderlei Geschlechts müssen immer mit mindestens einer weiblichen und einer männliche Begleitperson durchgeführt werden.
- Bei der Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Material ist darauf zu achten, dass diese altersadäquat erfolgt.
- Wenn eine körperliche oder/ und persönliche Anziehung bei Kindern oder Jugendlichen wahrgenommen wird, sind die Grenzen der Betreuungsaufgabe einzuhalten. Darüber hinaus ist so rasch wie möglich für die weitere Betreuung des/ der Minderjährigen durch eine andere geeignete Person zu sorgen. Die Inanspruchnahme einer fachkundigen Beratung, erforderlichenfalls auch therapeutischer Hilfe, wird empfohlen.

Das Tiroler Jugendschutzgesetz ist einzuhalten.
(Siehe Seite 35)

Gänzlich zu vermeidendes Verhalten

Jede Art körperlicher Bestrafung oder Disziplinierung ist verboten! Die Aufrechterhaltung der notwendigen Disziplin bei Gruppenveranstaltungen darf nur auf pädagogisch sinnvolle und zulässige Weise erfolgen.

Körperliche Berührungen müssen der jeweiligen Situation angemessen sein. Dabei ist immer die Zustimmung des Kindes, des Jugendlichen erforderlich. Sollten die anvertrauten Kinder/ Jugendlichen die körperliche Berührung ablehnen, ist dieser ablehnende Wille unbedingt zu respektieren.

Aktivitäten stillschweigend zu gestatten oder gar daran teilzunehmen, bei denen das Verhalten des Kindes oder des Jugendlichen möglicherweise zu gewalttätigen oder illegalen Handlungen führt, ist nicht erlaubt.

In Schlaf- oder Sanitärräumen und dergleichen ist der Aufenthalt alleine mit einem Kind oder Jugendlichen zu unterlassen, außer die Betreuungstätigkeit erfordert dies, z.B. wenn ein Kind oder Jugendlicher traurig, krank, verletzt, ... ist. Diese besonderen Situationen sind im BetreuerInnenteam zu besprechen und nach Möglichkeit vorher grundsätzlich zu klären.

Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Kinder oder Jugendliche, die in keinem Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe stehen, sind zu unterlassen.

Das Beobachten oder Fotografieren von Kindern und Jugendlichen beim An- oder Auskleiden bzw. in unbekleidetem Zustand (z. B. in Sanitärräumen o. ä.) ist zu unterlassen (Kindern beim Ausziehen der Gummistiefel, Anziehen der Jacke und dgl. zu helfen ist natürlich erwünscht).

Im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Lagern in Mehrbettzimmern oder Schlaflagern haben die Begleitpersonen getrennte Betten, Campingliegen, Matratzen und Schlafsäcke zu benutzen.

Zu unterlassen sind sexuell provozierende Sprache, Gebärden und Handlungen sowie Aktivitäten und Tätigkeiten, die diese fördern.

Eine exklusive freundschaftliche Beziehung mit einzelnen Kindern oder Jugendlichen ist zu vermeiden.

Nicht erlaubt ist es, mit einem Kind oder Jugendlichen (im privaten Bereich) alleine zu übernachten oder sie/ ihn allein zu sich nach Hause einzuladen.

Untersagt ist es bei persönlichen Tätigkeiten zu „helfen“, die Kinder und Jugendliche alleine erledigen können, z. B. sich waschen, anziehen, zur Toilette gehen, usw.

Das Recht von Kindern und Jugendlichen am eigenen Bild besteht zunächst immer. Kinder, Jugendliche und auch deren Eltern müssen einer Veröffentlichung von Bildern zustimmen.



HANDLUNGSLFITFADEN

für den Umgang mit Vermutungen und Beobachtungen

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt, bei Beobachtungen von Übergriffen oder wenn Kinder oder Jugendliche sich anvertrauen, kommen häufig massive Dynamiken ins Rollen, die sich bei Einzelnen und in ganzen Teams niederschlagen.

Oft führt der Verdacht auf sexualisierte Gewalt auch zur Spaltung im BegleiterInnenteam. Die beiden Pole, Dramatisieren und Bagatellisieren, zwischen denen sexualisierte Gewalt immer angesiedelt ist, schlagen sich auch bei den GruppenleiterInnen nieder. Manche ergreifen Partei für das betroffene Kind/ den betroffenen Jugendlichen, andere reagieren mit der Verteidigung der beschuldigten Person, wieder andere erstarren in hilfloser Ohnmacht. Oft wechseln diese Gefühle auch ab.

Eine Auseinandersetzung mit den eigenen Gefühlen ist deshalb auch auf der Ebene des BegleiterInnen-teams bedeutsam, um handlungsfähig zu bleiben. Es gilt, besonnen zu reagieren und auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu achten.

Die folgenden Hinweise helfen, im Falle von vermuteten oder von eindeutigen Fällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche umsichtig und im Interesse der (möglichen) Opfer zu reagieren.





GESPRÄCHSHILFE

für den Umgang mit Betroffenen

Die Gesprächshilfe unterstützt bei der herausfordernden Aufgabe, ein Gespräch mit einem (möglichen) Opfer zu führen. Auf Grund der besseren Lesbarkeit wird an dieser Stelle die Du-Form verwendet.

Wie reagierst du, wenn ein Mädchen oder ein Bursche sich dir anvertraut?

- Ruhe bewahren, nichts überstürzen! Allzu heftige und unüberlegte Reaktionen belasten betroffene Kinder und Jugendliche. Viele Opfer sind sehr erleichtert, wenn sie zum ersten Mal eine Person treffen, die die Hinweise auf die sexuellen Übergriffe versteht und sie ernst nimmt. Für dich hingegen kann diese Information sehr belastend sein.
- Trotz aller heftigen, vielleicht widersprüchlichen Gefühle ist es wichtig, sich der eigenen Rolle bewusst zu bleiben. Man ist nicht Mutter oder Vater des Kindes, weder PrivatdetektivIn, noch TherapeutIn, weder PolizistIn, noch RichterIn, sondern Ansprechperson und damit mögliche Vertrauensperson des betroffenen Kindes, des/der betroffenen Jugendlichen.
- Bestärke das Mädchen/ den Burschen positiv, weil sie/ er den Mut hat, über die belastenden Erfahrungen zu sprechen.
- Höre dem Mädchen/ Burschen offen zu. Signalisiere, dass es in Ordnung ist, über die Erfahrungen zu sprechen, aber frage das Opfer nicht aus. Oftmals sind betroffene Kinder und Jugendliche so froh, dass ihnen endlich jemand zuhört und sie den Mut finden über ihre Erfahrungen zu sprechen, dass sie am Anfang sehr viele Details berichten. Achte deshalb darauf, wie lange du gut zuhören kannst und im Gespräch offen bist. Merkst du im Gespräch, dass es dir zu viel wird, so biete dem Opfer an, mit ihm gemeinsam jemanden zu suchen, der schon öfters Betroffenen geholfen hat. Die meisten Kinder und Jugendlichen reagieren darauf mit großer Erleichterung.
- Nimm die Person mit dem, was sie erzählt, ernst und werte die Aussagen nicht mit Bemerkungen wie „War ja nicht so schlimm!“ oder „Vielleicht war es ja nicht so gemeint“ ab. Vor allem Kinder erfinden nicht einfach so sexuelle Gewalttaten.
- Akzeptiere es, wenn das Mädchen/ der Bursche nicht weiter sprechen will!
- Reagiere ruhig und wertschätzend und kommentiere die Aussagen des Kindes mit klaren und sachlichen Bewertungen: „Das war absolut nicht in Ordnung! ... So etwas darf niemand mit Kindern machen! ... Das war gemein! ...“
- Erscheinen einzelne Details der Aussagen zunächst unlogisch, so lass sie einfach stehen und stelle diese in dem Gespräch nicht in Frage. Oft stellt sich später heraus, dass die Kernaussagen dennoch korrekt sind.
- Versprich nichts, was du nicht halten kannst! Dies betrifft oft die „Geheimhaltung“ – Hilfe holen ist kein Verrat! Gib dem Mädchen/ Burschen die Zusicherung, dass du sie/ ihn über alle weiteren Schritte informierst und dich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigst.
- Biete an, gemeinsam zu einer unabhängigen Beratungsstelle zu gehen, oder dass du dich bei den Ansprechpersonen in der Diözese erkundigst, welche weiteren Möglichkeiten der Hilfe es gibt (siehe dazu Seite 30-32, Pkt. Beratung und Hilfe).
- Notiere das Gespräch im Anschluss möglichst wortgenau. Details und konkrete Formulierungen können wichtig sein (Ort, Datum, Wer war beteiligt? Was wurde gesagt? Was ist genau passiert?).
- Konfrontiere in keinem Fall die beschuldigte Person mit den Vorwürfen. Es besteht sonst die Gefahr, dass das Mädchen/der Bursche zusätzlich unter Druck gerät und erpresst wird.

Handlungsleitfaden für weitere Schritte

Wenn du ein wie oben geschildertes Gespräch geführt hast oder eigene Beobachtungen gemacht hast, die dich vermuten lassen, dass sich jemand grenzverletzend oder übergriffig verhalten hat, solltest du dir Hilfe holen.

Ruhe bewahren, besonnen handeln!

Suche dir einen Menschen, mit dem du darüber sprechen kannst, zum Beispiel: MitarbeiterIn, verantwortlichen Vorgesetzten, FreundIn, GruppenleiterkollegIn, PastoralassistentIn, Priester, Eltern, usw.

Du kannst dich an eine unabhängige Beratungsstelle wenden und dich dort auch anonym über Möglichkeiten der Hilfe für das (mögliche) Opfer und dich beraten lassen.

Niemand kann alleine sexualisierte Gewalt an Mädchen und Burschen beenden. Dazu braucht es immer ein Netzwerk. Deshalb so bald als möglich professionelle Hilfe holen!

Je schneller das passiert, desto früher und nachhaltiger kann dem betroffenen Kind oder Jugendlichen geholfen werden.

Wenn du dir unsicher bist, ob deine Vermutung berechtigt ist oder nicht, dann können Beratungsstellen dir auch helfen, deine Beobachtungen zu sortieren. Man sollte niemandem ungerechtfertigt sexuellen Missbrauch unterstellen. Sprich dort in jedem Fall die weitere Vorgangsweise ab.

Verhärtet sich der Verdacht im Zuge der Beratung, bist du verpflichtet, unabhängig von eventuellen Meldungen oder Anzeigen bei anderen Stellen, dich auch bei der diözesanen Ombudsstelle zu melden. Diese Information wird vertraulich behandelt.

**Ruhe bewahren,
besonnen handeln!**



DIÖZESANE ANLAUFSTELLEN

Seit 1999 gibt es in der Diözese Innsbruck eine Ombudsstelle, die für Opfer von Missbrauch und Gewalt in der Kirche eine Anlaufstelle darstellt. Im Frühjahr 2010 wurde die Kirche durch Bekanntwerden von Missbrauch und Gewalt in ihren Einrichtungen herausgefordert, sich dieser Problematik neu zu stellen.

Entsprechend den Vorgaben der Rahmenordnung für die katholische Kirche in Österreich „Die Wahrheit wird euch frei machen“, hat die Diözese Innsbruck ihr Schutz- und Präventionsprogramm mit der Neuausrichtung der Ombudsstelle sowie der Installierung einer Diözesanen Kommission für Opfer körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt in der Diözese Innsbruck und der Stabsstelle für Prävention gegen Missbrauch und Gewalt erweitert.

Ombudsstelle für Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch in der Diözese Innsbruck

Die Ombudsstelle der Diözese Innsbruck ist Anlaufstelle für Personen, die Vorwürfe von Gewaltausübung oder sexuellem Missbrauch gegen MitarbeiterInnen von kirchlichen Einrichtungen erheben.

Die Ombudsstelle kann Krisenintervention leisten und vermittelt bei Bedarf psychotherapeutische Hilfe. Weiters hat sie den Auftrag, alle kirchliche Einrichtungen in Fragen der Verhinderung sexuellen Missbrauchs fachlich zu beraten und auf Defizite in der Prävention und im Umgang mit Vorwürfen von Gewalthandlungen und von sexuellem Missbrauch hinzuweisen. Sie kooperiert diesbezüglich auch mit der Stabsstelle für Prävention gegen Missbrauch und Gewalt.

Wenn ein Vorwurf an die Diözese herangetragen wird, führt die Ombudsstelle die ersten Gespräche, die der Vertraulichkeit und der Verschwiegenheit unterliegen. Bei einem begründeten Verdacht informiert die Ombudsstelle mit Einverständnis des Opfers die diözesane Kommission.

- **Tel.: 0676/8730 2700**
- **Mail: ombudsstelle@dibk.at**
- **www.dibk.at/ombudsstelle**

Diözesane Kommission für Opfer körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt in der Diözese Innsbruck

Aufgabe der Kommission ist es, die von der Ombudsstelle vorgelegten Fälle zu bearbeiten, den Sachverhalt festzustellen, die Glaubhaftigkeit zu begründen, das Gewicht des Vorfalles zu beurteilen, eine finanzielle Hilfeleistung vorzuschlagen und - wenn notwendig - dem Bischof oder Ordensoberen Empfehlungen über zu treffende Maßnahmen zu geben.

Erhärtet sich in einem Fall der Verdacht auf eine strafrechtlich relevante Tat, wird der Sachverhalt, nach dem das Opfer vorab informiert wurde, zur Anzeige gebracht. Staatsanwaltliche Ermittlungen genießen in jedem Fall Vorrang.

Die Kommission arbeitet unabhängig und ist keinen Weisungen, Vorgaben oder Kontrollen durch den Bischof oder Ordensoberen unterworfen. Der aus sieben Mitglieder bestehenden Kommission gehören an: eine Vertretung der Diözese sowie des bischöflichen Schulamtes, je eine Vertretung der weiblichen und männlichen Ordenseinrichtungen, ein/e JuristIn, ein/e PsychiaterIn oder ein/e PsychologIn und ein/e ErziehungswissenschaftlerIn.

Stabsstelle für Prävention gegen Missbrauch und Gewalt

Die Hauptaufgabe der Stabsstelle, die dem Generalvikar zugeordnet ist, besteht darin, einen ständigen Prozess der Sensibilisierung für die Themen Gewalt und sexualisierte Gewalt in Gang zu halten und entsprechende fördernde Maßnahmen umzusetzen. Dazu gehören u. a. Professionalisierung der mit jungen Menschen arbeitenden ehren- und hauptamtlichen MitarbeiterInnen, Information und Beratung aller MitarbeiterInnen, Gestaltung struktureller

Rahmenbedingungen, um sexualisierte Gewalt in der Institution zu erschweren und Vernetzung mit der diözesanen Ombudsstelle für Opfer von Gewalt und sexuellem Missbrauch.

- **Tel.: 0676/8730 2710**
- **Mail: schutzundsicher@dibk.at**
- **www.dibk.at/schutzundsicher**

➤ **Gewaltschutz der katholischen Kirche Österreichs:**



BERATUNG UND HILFE

Diözesane Anlaufstelle

- **Unabhängige Ombudsstelle der Diözese Innsbruck**
Tel.: 0676/87 30 27 00
Mail: ombudsstelle@dibk.at

Angebote der Kinder- und Jugendhilfe (Behörden)

- **Stadtmagistrat Innsbruck**
Kinder- und Jugendhilfe
Ing.- Etzel-Straße 5, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/ 53 60 - 92 28
Mail: post.kinderhilfe@innsbruck.gv.at
- **Kinder- und Jugendhilfe Innsbruck-Land**
Neuhausenerstraße 7, Raum 309, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/53 44 - 62 12
Mail: bh.innsbruck@tirol.gv.at
- **Kinder- und Jugendhilfe Imst**
Stadtplatz 1, 6460 Imst
Tel.: 05412/69 96 - 53 61
Mail: bh.imst@tirol.gv.at
- **Kinder- und Jugendhilfe Landeck**
Innstraße 5, Raum 01, 6500 Landeck
Tel.: 05442/69 96 - 54 62
Mail: bh.landeck@tirol.gv.at
- **Kinder- und Jugendhilfe Lienz**
Dolomitenstraße 3, Raum 106, 9900 Lienz
Tel.: 04852/66 33 - 65 82
Mail: bh.lienz@tirol.gv.at
- **Kinder- und Jugendhilfe Kitzbühel**
Josef-Herold-Str. 10, Raum M102, 6370 Kitzbühel
Tel.: 05356/62 131 - 63 42
Mail: bh.kb.kinder.jugendhilfe@tirol.gv.at
- **Kinder- und Jugendhilfe Kufstein**
Bozner Platz 1, Raum A005, 6330 Kufstein
Tel.: 05372/606 - 61 02
Mail: bh.ku.kinder.jugendhilfe@tirol.gv.at
- **Kinder- und Jugendhilfe Schwaz**
Franz-Josef-Straße 25, Raum 203, 6130 Schwaz
Tel.: 05242/69 31 - 58 31
Mail: bh.schwaz@tirol.gv.at
- **Kinder- und Jugendhilfe Reutte**
Obermarkt 7, 6600 Reutte
Tel.: 05672/69 96 - 56 72
Mail: bh.reutte@tirol.gv.at

Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche des Landes Tirol

- **Kinder- und Jugendanwaltschaft Tirol**
Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/508 - 37 92
Mail: kija@tirol.gv.at

Beratungsstellen der Tiroler Kinder und Jugend GmbH

- **Kinderschutz Innsbruck**
Museumstraße 11, 2. Stock, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/58 37 57
Mail: innsbruck@kinderschutz-tirol.at
- **Kinderschutz Imst**
Stadtplatz 8, Parterre, 6460 Imst (MedZentrum)
Tel.: 05412/63 405
Mail: imst@kinderschutz-tirol.at
- **Kinderschutz Lienz**
Amlacher Straße 2, 9900 Lienz
Stiege 3/1. Stock, Dolomitencenter,
Tel.: 04852/71 440
Mail: lienz@kinderschutz-tirol.at

➤ **Kinderschutz Reutte**
Kohlplatz 7, Innovationszentrum,
6600 Pflach bei Reutte
Tel.: 05672/64 510
Mail: reutte@kinderschutz-tirol.at

➤ **Kinderschutz Wörgl**
Bahnhofstraße 53, 6300 Wörgl
Tel.: 05332/72 148
Mail: woergl@kinderschutz-tirol.at

Beratungsstellen

➤ **KIZ - Kriseninterventionszentrum**
Pradler Straße 75 (Hofeinfahrt), 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/58 00 59
Mail: info@kiz-tirol.at

➤ **Mannsbilder Innsbruck**
Anichstraße 11, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/57 66 44
Mail: beratung@mannsbilder.at

➤ **Mannsbilder Landeck**
Schulhausplatz 7, Alter Widum, 6500 Landeck
Tel.: 0650/790 14 79
Mail: beratung.landeck@mannsbilder.at

➤ **Mannsbilder Lienz**
Amlacher Straße 2/3/2, 9900 Lienz
Tel.: 0650/603 68 36
Mail: beratung.lienz@mannsbilder.at

➤ **Mannsbilder Wörgl**
Bahnhofstraße 53/4
6300 Wörgl
Tel.: 0650/576 64 44

➤ **Frauzentrum Osttirol**
Schweizergasse 26, 9900 Lienz
Tel.: 04852/67 193
Mail: info@frauzentrum-osttirol.at

➤ **Frauen gegen VerGEWALTigung**
Sonnenburgstraße 5, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/57 44 16
Mail: office@frauen-gegen-vergewaltigung.at

Opferschutzeinrichtungen

➤ **Weißer Ring Tirol**
Adamgasse 11, 6020 Innsbruck
Tel.: 0699/13 43 40 06
Notruf: 0800 112 112
Mail: tirol@weisser-ring.at

➤ **Frauenhaus Tirol**
Frauenhaus: Tel. : 0512/34 21 12
Geschäftsführung, Büro und Beratung:
Adamgasse 16, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/27 23 03
Mail: office@frauenhaus-tirol.at

➤ **Frauzentrum Osttirol**
Schweizergasse 26, 9900 Lienz
Tel.: 04852/671 93
Mail: info@frauzentrum-osttirol.at

➤ **Gewaltschutzzentrum Tirol**
Maria-Theresien-Straße 42a, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/57 13 13
Mail: office@gewaltschutzzentrum-tirol.at

Hotlines

➤ **Frauenhelpline gegen Gewalt**
Tel.: 0800 222 555 kostenlos, rund um die Uhr
Mail: frauenhelpline@aoef.at

➤ **Telefonseelsorge Innsbruck**
Tel.: 142

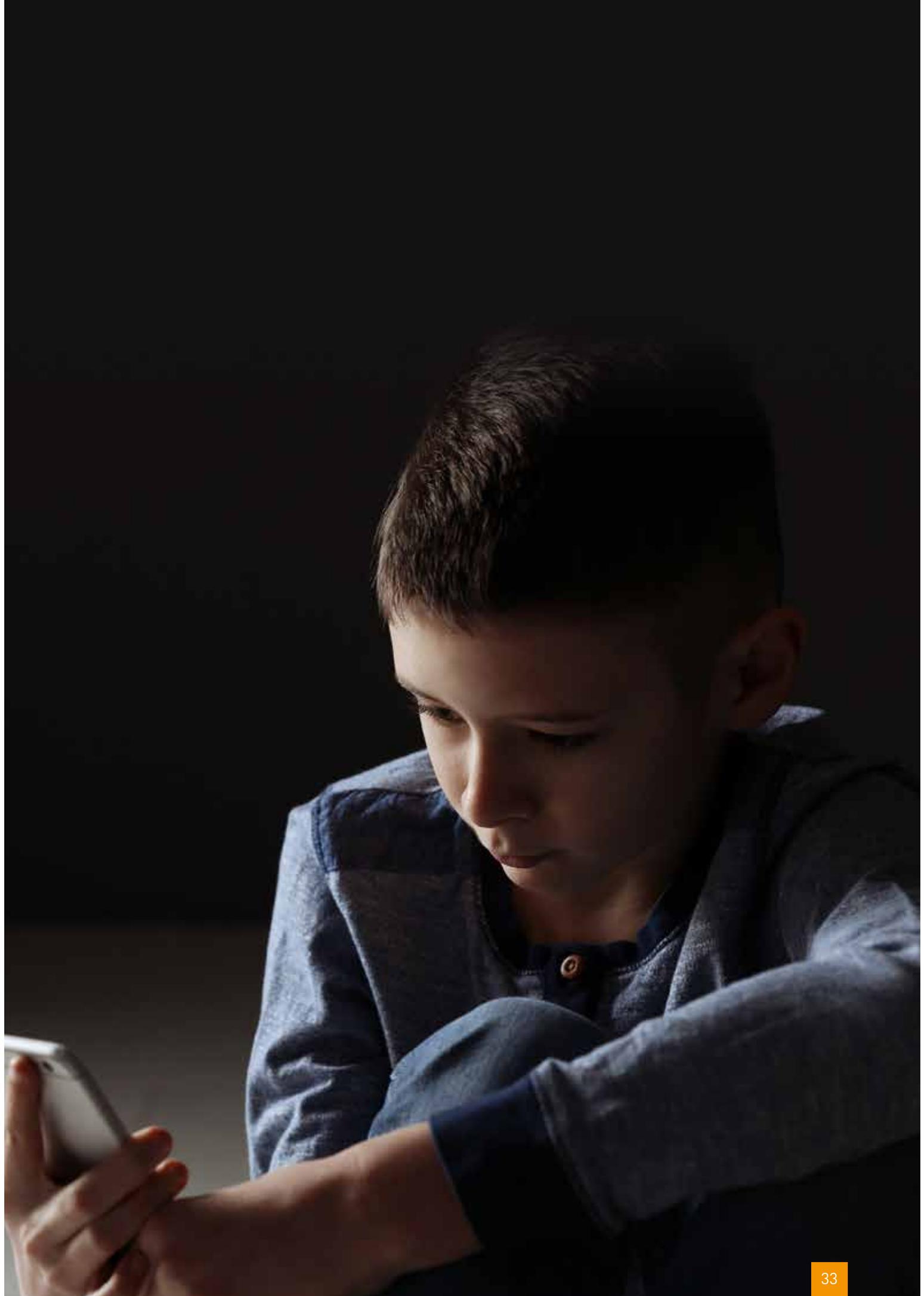
➤ **Ö3-Kummernummer**
Tel.: 11 61 23

➤ **Rat auf Draht**
Tel.: 147

BERATUNG UND HILFE

Internet

- **www.hazissa.at**
Weiterbildung und Fachpublikationen zu Fragen sexualisierter Gewalt, insbesondere auch für Menschen mit Behinderungen
- **www.praevention-samara.at**
Infos und Bildungsangebote für PädagogInnen
- **www.selbstlaut.org**
„Selbstlaut“ verfügt über eine reichhaltige Methodensammlung für die aufklärende Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- **www.taraweb.at/cms**
Der Verein TARA bietet vor allem Erstberatung und Prozessbegleitung sowie umfassende Rechtsinformationen
- **www.schulische-praevention.de**
Eine deutsche Internetseite mit umfassenden und detailreichen Grundinformationen zum Thema
- **www.zartbitter.de**
Eine der ältesten Initiativen gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen – mit umfangreicher Text- und Materialsammlung
- **www.ecpat.at**
Eine länderübergreifende Initiative, die sich zum Ziel gesetzt hat, sexuelle Ausbeutung von Kindern in der Prostitution, durch Pornografie und Kinderhandel zu beenden
- **www.wienernetzwerk.at**
Eine Plattform Wiener Einrichtungen gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Buben



GESETZES- RAHMEN

UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Art.19 (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schandzufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Der Begriff „KINDESWOHL“

§ 138 ABGB: In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere:

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder von wichtigen Bezugspersonen mitzuerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung;

Auszug aus dem Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz §37, 2013

Mitteilung bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung.

Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an die örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe zu erstatten:

1. Gerichte, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
5. Kranken- und Kuranstalten;
6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;

Jugendschutzgesetz

Nach österreichischer Rechtsordnung werden Personen bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres als „Kinder“, bis zum 14. Lebensjahr als „unmündige Minderjährige“ und bis zum 18. Lebensjahres als „mündige Minderjährige“ bezeichnet.

Grundsätzlich sind alle sexuellen Kontakte mit Kindern, die unter 14 Jahre sind, verboten!

Sexuell mündig sind Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr. Das heißt, dass sie ohne gesetzliche Probleme eine freiwillige(!) geschlechtliche Beziehung, egal ob zwischen Mann und Frau oder gleichgeschlechtlich, eingehen können.

Jede Form von erzwungenen, sexuellen Handlungen durch Gewalt, Einschüchterung, durch Alkohol oder Drogen ist, unabhängig vom Alter, verboten.

Eine sexuelle Beziehung ist unabhängig vom Alter dann nicht erlaubt, wenn ein Autoritätsverhältnis ausgenutzt wird. Jede/ r, der/ die eine Abhängigkeits- bzw. eine Vertrauensbeziehung ausnützt, wird bestraft.

Bei Ausnutzung einer Zwangslage sind sexuelle Kontakte mit mündigen Minderjährigen strafrechtlich verfolgbar, z. B. bei Drogenabhängigkeit, Wohnungslosigkeit.

Verboten sind sexuelle Kontakte mit Minderjährigen, wenn sie gegen Bezahlung erfolgen.

Gesetzestexte

Im Folgenden sind verschiedene Gesetzestexte auszugsweise abgedruckt. Die vollständige Gesetzesammlung ist zu finden unter:

- www.tirol.gv.at
- www.ris.bka.gv.at

Jugendwohlfahrtsgesetz 1989

Fassung vom 28.06.2011

§ 37 Mitteilungspflicht

Behörden, Organe der öffentlichen Aufsicht sowie Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Minderjährigen haben dem Jugendwohlfahrtsträger über alle bekannt gewordenen Tatsachen Meldung zu erstatten, die zur Vermeidung oder zur Abwehr einer konkreten Gefährdung eines bestimmten Kindes erforderlich sind.

Strafgesetzbuch

§ 202 StGB Geschlechtliche Nötigung

1. Wer außer den Fällen des § 201 (Anm.: Vergewaltigung) eine Person mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zur Vornahme oder Duldung einer geschlechtlichen Handlung nötigt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 205 StGB Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person

1. Wer eine wehrlose Person oder eine Person, die wegen einer Geisteskrankheit, wegen Schwachsinn, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieses Zustands dadurch missbraucht, dass er an ihr eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von ihr an sich vornehmen lässt oder sie zu einer geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten

geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

2. Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Hat die Tat jedoch den Tod der missbrauchten Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.

§ 206 StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen

1. Wer mit einer unmündigen Person den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unternimmt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.
2. Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.
3. Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) oder eine Schwangerschaft der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.
4. Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als drei Jahre, besteht die geschlechtliche Handlung nicht in der Penetration mit einem Gegenstand und hat die Tat weder eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) noch den Tod der unmündigen Person zur Folge, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet.

§ 207 StGB Sexueller Missbrauch von Unmündigen

1. Wer außer dem Fall des § 206 eine geschlechtliche Handlung an einer unmündigen Person vornimmt oder von einer unmündigen Person an sich vornehmen lässt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
2. Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zu einer geschlechtlichen Handlung (Abs. 1) mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.
3. Hat die Tat eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1) zur Folge, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod der unmündigen Person zur Folge, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Übersteigt das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre und ist keine der Folgen des Abs. 3 eingetreten, so ist der Täter nach Abs. 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

§ 207a StGB Pornographische Darstellungen Minderjähriger

1. Wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4)
 - herstellt oder
 - einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 207b StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

1. Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieser mangelnden Reife sowie seiner altersbeding-

ten Überlegenheit eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2. Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter Ausnützung einer Zwangslage dieser Person eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 208 StGB Sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren

1. Wer eine Handlung, die geeignet ist, die sittliche, seelische oder gesundheitliche Entwicklung von Personen unter sechzehn Jahren zu gefährden, vor einer unmündigen Person oder einer seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht unterstehenden Person unter sechzehn Jahren vornimmt, um dadurch sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen, es sei denn, dass nach den Umständen des Falles eine Gefährdung der unmündigen oder Person unter sechzehn Jahren ausgeschlossen ist.
2. Übersteigt das Alter des Täters im ersten Fall des Abs. 1 das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre, so ist der Täter nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet.

§ 208a StGB Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen

1. Wer einer unmündigen Person in der Absicht, an ihr eine strafbare Handlung nach den §§ 201 bis 207a Abs. 1 Z 1 zu begehen
 - im Wege einer Telekommunikation, unter Verwendung eines Computersystems oder

- auf sonstige Art unter Täuschung über seine Absicht ein persönliches Treffen vorschlägt oder ein solches mit ihr vereinbart und eine konkrete Vorbereitungshandlung zur Durchführung des persönlichen Treffens mit dieser Person setzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
2. Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, sein Vorhaben aufgibt und der Behörde sein Verschulden offenbart.“

§ 212 StGB Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses

1. Wer

- mit einer mit ihm in absteigender Linie verwandten minderjährigen Person, seinem minderjährigen Wahlkind, Stiefkind oder Mündel oder
- mit einer minderjährigen Person, die seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht untersteht, unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber dieser Person eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder
- von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

2. Ebenso ist zu bestrafen, wer

- als Arzt, klinischer Psychologe, Gesundheitspsychologe, Psychotherapeut, Angehöriger eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufes oder Seelsorger mit einer berufsmäßig betreuten Person,
- als Angestellter einer Erziehungsanstalt oder sonst als in einer Erziehungsanstalt Beschäftigter mit einer in der Anstalt betreuten Person oder
- als Beamter mit einer Person, die seiner amtlichen Obhut anvertraut ist, unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder,

- um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

§ 218 StGB Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen

1. Wer eine Person durch eine geschlechtliche Handlung

- an ihr oder
- vor ihr unter Umständen, unter denen dies geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, belästigt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2. Ebenso ist zu bestrafen, wer öffentlich und unter Umständen, unter denen sein Verhalten geeignet ist, durch unmittelbare Wahrnehmung berechtigtes Ärgernis zu erregen, eine geschlechtliche Handlung vornimmt.

3. Im Falle des Abs. 1 ist der Täter nur mit Ermächtigung der belästigten Person zu verfolgen.

Codex des kanonischen Rechts

can. 1387 CIC:

Ein Priester, der bei der Spendung des Bußsakramentes oder bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Beichte einen Pönitenten zu einer Sünde gegen das sechste Gebot des Dekalogs zu verführen versucht, soll, je nach Schwere der Straftat, mit Suspension, mit Verboten, mit Entzug von Rechten und, in schwereren Fällen, mit der Entlassung aus dem Klerikerstand bestraft werden.

can. 1395 §2 CIC:

Ein Kleriker, der sich auf andere Weise gegen das sechste Gebot des Dekalogs verfehlt hat, soll, wenn nämlich er die Straftat mit Gewalt, durch Drohungen, öffentlich oder an einem Minderjährigen unter sechzehn Jahren begangen hat, mit gerechten Strafen belegt werden, gegebenenfalls die Entlassung aus dem Klerikerstand nicht ausgenommen.

Quellen

- **Abteilung Jugendpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt und Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Erzdiözese Freiburg (HG)**
Schutz vor sexueller Gewalt, Infobroschüre. 2011⁴.
- **Amschl Georg**
Rechtliche Grundlagen für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, unter besonderer Berücksichtigung der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Graz 2009.
- **Aull Margret**
Auseinandersetzung mit Gewalt. Vorlesung, Stams 2009.
- **Enders Ursula**
 - Institutionelle Strukturen und Täterstrategien in Institutionen. Köln 2007.
 - Tipps zum Umgang mit Handygewalt Das ist niemals witzig.
In: echt – Das Magazin für die kirchliche Jugendarbeit im Erzbistum Freiburg, Ausgabe 4/2007.
Abteilung Jugendpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt und Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Erzbistum Freiburg. Freiburg 2007.
 - Zart war ich, bitter war's, Handbuch gegen sexuellen Missbrauch. Köln 2003.
- **Galtung Joahn**
Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung. Reinbek bei Hamburg 1975.
- **Katholische Jungschar Österreich**
Ein sicherer Ort?! Sexualisierte Gewalt im Kontext außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit. Dokumentation des Studenttags, 20.11.2010. Wien 2010.
- **Lintner Martin**
Den Eros entgiften. Plädoyer für eine tragfähige Sexualmoral und Beziehungsethik. Brixen 2011.
- **Miteinander achtsam leben**
Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen – Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiter/*innen. Erzdiözese München und Freising. München 2018³.
- **Österreichische Bischofskonferenz (HG)**
 - Die Wahrheit wird euch freimachen. Rahmenordnung der katholischen Kirche in Österreich. Maßnahmen, Regelungen und Orientierungshilfen gegen Missbrauch und Gewalt. Wien 2016.
 - Die Wahrheit wird euch frei machen, Ergänzung zur Rahmenordnung für alle Einrichtungen der katholischen Kirche in Österreich zur Verhinderung von Missbrauch und Gewalt, Arbeitsbehelf für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- **Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V (HG)**
Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen. Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, , Schule und Kindertagesbetreuungseinrichtungen. Berlin 2010.
- **Tschan Werner**
Missbrauchtes Vertrauen. Basel 2005.
- **Mertes Klaus SJ**
 - Geistlicher Machtmissbrauch, Geist und Leben 90, (2017), Heft 3, 249-259
 - Geistlicher Machtmissbrauch. Anmerkungen zur theologischen Dimension, Mainz, Tagung der Kommissionen III, IV und XII der DBK, 31. Oktober 2018.
- **Schaupp Walter**
Mitschrift Vortrag - Grauzonen Symposium „Geistiger Missbrauch“. Graz 29.11.2019.
- **Witwer Anton SJ**
Mitschrift Vortrag - Grauzonen Symposium „Geistiger Missbrauch“. Graz 29.11.2019.
- **Wustmans Hildegard**
Missbrauch – die Verspottung der Freiheit. Abstract, www.limina-graz.eu.



SCHUTZ & SICHER
PRÄVENTION GEGEN GEWALT



**DIÖZESE
INNSBRUCK**

Riedgasse 9-11
6020 Innsbruck

www.dibk.at